

UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG IM VEREINFACHTEN VERFAHREN

**BLOCH3 Projektentwicklung GmbH, EVN Naturkraft
GmbH und ImWind Erneuerbare Energie GmbH;
Windpark Ebenthal**

TEILGUTACHTEN GRUNDWASSERHYDROLOGIE / WASSER- BAUTECHNIK / GEWÄSSERSCHUTZ

**Verfasser:
DI Anton Vanek**

Im Auftrag: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht,
WST1-UG-106

1. Einleitung:

1.1 Beschreibung des Vorhabens:

Die Antragstellerinnen BLOCH3 Projektentwicklung GmbH, EVN Naturkraft GmbH und ImWind Erneuerbare Energie GmbH beabsichtigen mit dem Projekt Windpark Ebenthal die Errichtung und den Betrieb von 5 Windkraftanlagen in der Gemeinde Ebenthal mit einer Gesamtnennleistung von 29,8 MW.

Standortgemeinde	KG	Betroffenheit
Ebenthal	Ebenthal	Anlagenstandorte, Wegebau, Verkabelung
Spannberg	Spannberg	Verkabelung
Angern an der March	Ollersdorf	Verkabelung, Wegebau
Prottes	Prottes	Verkabelung, Wegebau

Anlagentypen:

- 2 x Vestas V172 (7,2 MW) mit Nabenhöhe 164 m
- 2 x Vestas V162 (5,6 MW) mit Nabenhöhe 148 m
- 1 x Vestas V136 (4,2 MW) mit Nabenhöhe 85 m (82 m + 3 m)

Überblick der wesentlichen Anlagenmerkmale

	Vestas V172	Vestas V162	Vestas V136
Nennleistung	7,2 MW	5,6 MW	4,2 MW
Rotordurchmesser	172 m	162 m	136 m
Überstrichene Fläche	23.235 m ²	20.612 m ²	14.527 m ²
Nabenhöhe ab GOK*	164 m	148 m	85 m (82 m + 3 m)
Bauhöhe ab GOK*	250 m	229 m	153 m
Drehzahl, dynamischer Betriebsbereich	4,3–12,1 U/min	4,3 – 12,1 U/min	5,6 – 14,0 U/min

*GOK = Geländehöhe

Wegebau und Kranstellflächen

Für das ggst. Projekt ist ein Ausbau des bestehenden Wegenetzes erforderlich. Permanente Wegebaumaßnahmen betreffen Trompeten sowie Stichwege zu den geplanten Anlagenstandorten. Zur Errichtung der Windkraftanlagen und ggf. für Reparaturen und Wartungen sind Montageplätze erforderlich (auch als Bauplätze oder Kranstellflächen bezeichnet). Permanente Kranstellflächen bleiben für Reparaturen und Wartungen bestehen.

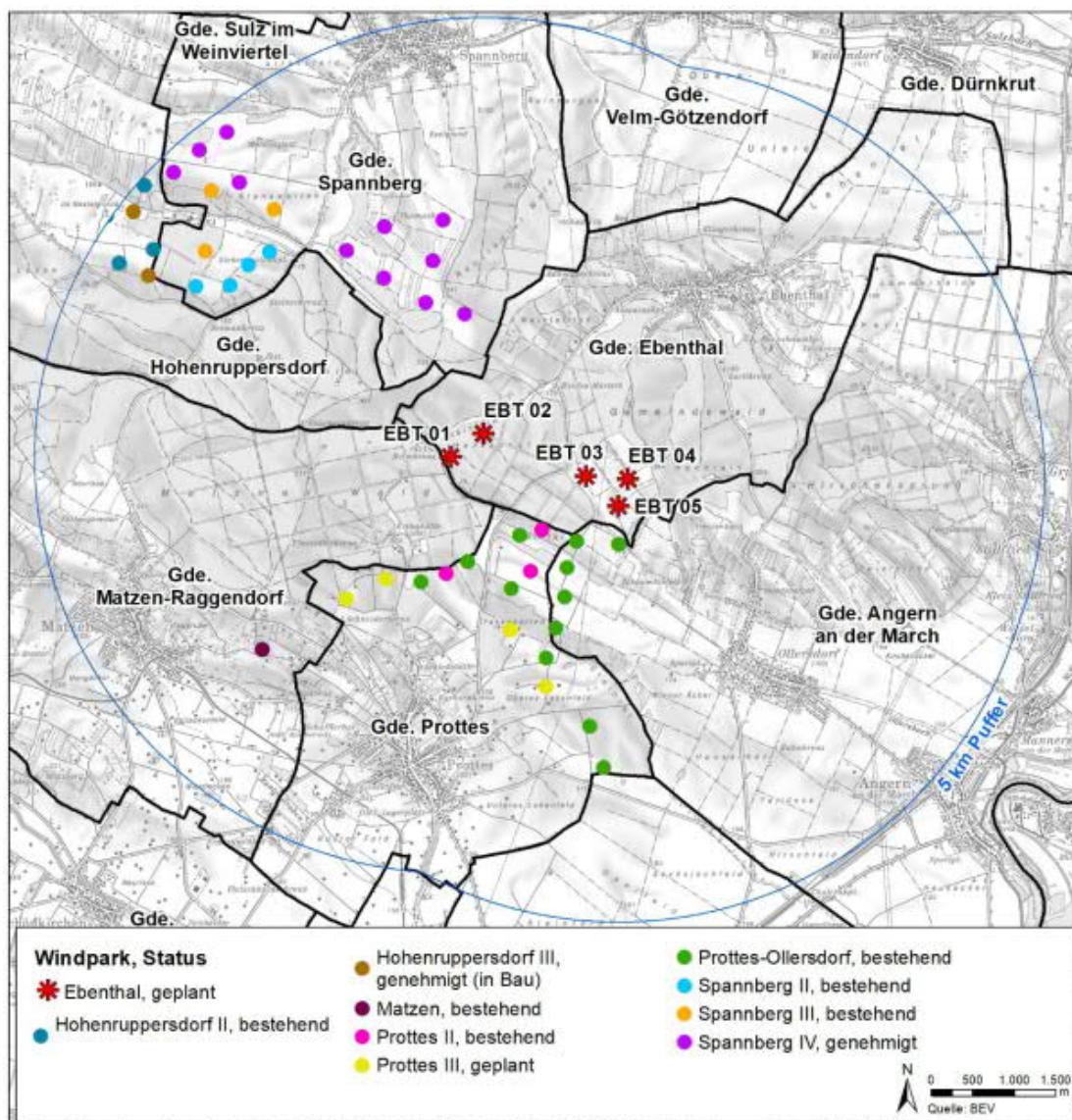
Windparkverkabelung

Die neu geplante 30 kV Windparkverkabelung der geplanten Anlagen soll insgesamt über 3 Stränge abgeleitet werden. Hierfür sind zwei Planungstrassen vorgesehen, die im Rahmen der ggst. UVP-Genehmigung geprüft werden sollen, Trasse 1 verläuft zum Umspannwerk Prottes und Trasse 2 in das Umspannwerk Spannberg.

Vorhabensgrenze

Die elektrotechnische Grenze des gegenständlichen Vorhabens stellen die 30 kV Kabelendverschlüsse des vom Windpark kommenden Erdkabels in den Umspannwerken Prottes und Spannberg dar. Die bautechnische sowie verkehrstechnische Grenze des gegenständlichen Vorhabens bilden die Einfahrten von der Landesstraße L11 in das landwirtschaftliche Wegenetz.

Übersichtsplan Windparks



1.2 Rechtliche Grundlagen:

§3 Abs. 3 UVP-G 2000 gibt Folgendes vor:

... (3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).

Aus materieller (inhaltlicher) Sicht sind gemäß § 12a UVP-G 2000 bei der Erstellung der Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen die Anforderungen des § 17 Abs. 2 und 5 des UVP-G 2000 zu berücksichtigen:

.... (2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

- 1. Emissionen von Schadstoffen, einschließlich der Treibhausgase Kohlenstoffdioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffoxid (N₂O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (P-FKW), Schwefelhexafluorid (SF₆) und Stickstofftrifluorid (NF₃), sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,*
- 2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die*
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,*
 - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder*
 - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,*
- 3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.*

.... (5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes,

schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Bei Vorhaben der Energiewende darf eine Abweisung nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds erfolgen, wenn im Rahmen der Energieraumplanung eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse.

2. Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur:

Für die fachliche Beurteilung des gegenständlichen Vorhabens und zur Erstellung des vorliegenden Gutachtens wurden die mit Schreiben vom 12. Februar 2026 elektronisch übermittelten konsolidierten Antragsunterlagen (Stand Jänner 2026) der Konsenswerberin einer Prüfung unterzogen sowie die einschlägigen gesetzlichen und fachtechnischen Bestimmungen dafür herangezogen.

Insbesondere wurden die Technische Beschreibung des Vorhabens (Beilage B0101, Rev. 2) samt Plandarstellungen, die Beilage C0101 (Flächenverzeichnis), die Beilage C0202 (Boden - Geotechnisches Gutachten, Rev. 1) und die Angaben zu bzw. den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Beilagen C1201, -02, 04, -05, -07 und -08) sowie die UVE-Zusammenfassung (Beilage D0101) einschließlich der UVE-Fachbeiträge zum Schutzgut Boden und Fläche (Beilage D0501 – Bodenschutzkonzept und Beilage D 0502 – Fachbeitrag Boden und Fläche) bzw. zum Schutzgut Wasser (Beilage D0601 – Fachbeitrag Wasser einschl. Beilage D0602 – Wasserbuchauszüge) aber auch die sonstigen relevanten Projekthinhalte samt den zugehörigen Plänen aus fachlicher Sicht einer Prüfung unterzogen.

Es wird dabei sowohl auf die Errichtungs- als auch auf die Betriebs- sowie die Rückbau- und Nachsorgephase eingegangen, auch allfällige Stör- und Zwischenfälle beim gegenständlichen Vorhaben werden berücksichtigt und die diesbezüglich vorgesehenen Maßnahmen beurteilt.

Nachstehende Projekthinhalte und Themenbereiche wurden aus fachtechnischer Sicht einer genauen Prüfung unterzogen:

Oberflächengewässer, Grundwasser, Abwasseranfall, Bautechnik, Gründungsmaßnahmen, Arbeiten mit wassergefährdenden Stoffen etc.; dies erfolgte sowohl für die Bau- als auch für die Betriebs- sowie die Rückbau- und Nachsorgephase.

Am 14. Mai 2025 wurde im Zuge der Vorprüfung der Antragsunterlagen auf Vollständigkeit ein Lokalaugenschein im Projektbereich, insbesondere der Standorte der geplanten WEA'n (soweit zufahrbar) als auch der Gewässerquerung und -entlangführung im Bereich des Sulzbaches für die geplante Energieableitung in das Umspannwerk Spannberg bzw. - in untergeordneter Relevanz - auch der Zuwegungen durchgeführt.

Weiters gelangten unter anderem der UVE-Leitfaden des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus, überarbeitete Fassung 2019, sowie der NÖ Atlas zur Verwendung.

Zudem wurde die 327. Verordnung des BM für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Bewilligungsfreistellung für Gewässerquerungen vom 11.10.2002 samt dem diesbezüglichen Erlass vom 18.01.2006 für die fachliche Beurteilung des Vorhabens verwendet.

3. Fragenbereiche aus den Gutachtensgrundlagen:

Fragen zu Auswirkungen, Maßnahmen und Kontrolle des Vorhabens

Risikofaktor 1:

Gutachter: GH/W

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Grundwassers durch Abwässer/Sickerwässer

Fragestellungen:

1. Wird das Grundwasser durch Abwässer/Sickerwässer, welche auf Grund des Vorhabens (inkl. allfälliger Abbauvorgänge von Altanlagen) anfallen, beeinträchtigt?
2. Werden besonders geschützte sowie wasserwirtschaftlich sensible Gebiete durch Abwässer/Sickerwässer aus dem Vorhaben beeinträchtigt?
3. Werden bestehende/geplante Wasserversorgungsanlagen sowie sonstige Wasserrechte durch Abwässer/Sickerwässer aus dem Vorhaben beeinträchtigt?
4. Wie werden die erwarteten Beeinträchtigungen in Anbetracht der gegebenen Ausbreitungsverhältnisse aus fachlicher Sicht bewertet?
5. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
6. Werden Emissionen von Schadstoffen, welche durch das Vorhaben, inkl. allfälliger Abbauvorgänge von Altanlagen (Entsorgung von Abfällen), auftreten, nach dem Stand der Technik begrenzt?
7. Werden flüssige Immissionen möglichst gering gehalten bzw. Immissionen vermieden, die das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte Dritter gefährden?
8. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?
9. Welcher wasserrechtliche Konsens samt Befristung wird vorgeschlagen?

Befund:

Das gegenständliche Vorhaben umfasst die Errichtung von fünf Windenergieanlagen (WEA) des Windparks Ebenthal.

Weiters sind die dafür erforderlichen internen Verkabelungen und Energieableitungen, der Ausbau des bestehenden Wegenetzes (temporäre bzw. permanente Einbiegetrompeten und Stichwege zu den geplanten Anlagenstandorten) sowie die erforderlichen geplanten temporären Logistikflächen und permanenten Montageplätze und Kranstellflächen vom Vorhaben umfasst.

Die 5 Windenergieanlagen samt Kranstellflächen sowie die erforderlichen Wegebauten und -ertüchtigungen liegen im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Ebenthal (KG Ebenthal).

Von den Verkabelungen zur Energieableitung zum Umspannwerk Spannberg ist ebenfalls die Marktgemeinde Ebenthal (KG Ebenthal) und die Marktgemeinde Spannberg (KG Spannberg) betroffen, von jener zum Umspannwerk Prottes neben der Marktgemeinde Ebenthal (KG Ebenthal) die Marktgemeinde Angern an der March (KG Ollersdorf) und die Marktgemeinde Prottes (KG Prottes).

Die Standorte der WEA'n wie auch der internen Verkabelung und der Energieableitungen zum Umspannwerk Spannberg befinden sich in keinem wasserwirtschaftlichen Schutz- und Schongebiet bzw. einer wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung. Der südlichste Bereich der Energieableitung zum Umspannwerk Prottes liegt auf einer Länge von rd. 1,2 km im Bereich der (mit 01. Jänner 2017 außer Kraft getretenen und durch das wasserwirtschaftliche Regionalprogramm ersetzten) wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung für das Marchfeld (Postzahl GF-4277). Im Bereich der Errichtung der WEA'n bestehen bis auf eine Ausnahme (Bewässerungsbrunnen Postzahl GF-5650 nordöstlich des Anlagenstandortes EBT-05) keine Wasserrechte (Wasserversorgungsanlagen oder sonstige Wasserrechte), derartige Rechte werden bei projektgemäßer Errichtung und Einhaltung der Maßnahmen und Auflagen infolge einer Einleitung von Abwässern bzw. Sickerwässern nicht berührt bzw. sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Im Zuge der geotechnischen Voruntersuchungen im Baubereich der geplanten WEA'n wurden bei allen fünf geplanten Standorten Rammsondierungen und Rammkernsondierungen durchgeführt sowie Bohrprofile aus der Erkundung angrenzender Windparks ausgewertet. Demnach ist davon auszugehen, dass bei sämtlichen ggst. WEA-Standorten tiefliegende Grundwasserverhältnisse vorliegen, allfällige Wasserzutritte in offene Baugruben aus Schichtenwässern können jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Die Ausführung der Gründungsmaßnahmen für die geplanten WEA'n kann erst nach Durchführung der geotechnischen Hauptuntersuchungen (insb. der Durchführung von Kernbohrungen bei sämtlichen Standorten) im Detail festgelegt werden. Auf Grundlage der bisherigen Voruntersuchungen wird davon ausgegangen, dass die Anlagenstandorte EBT-01, EBT-02 und EBT-05 mit Flachgründungen (bzw. z.T. als Hybridgründungen mit einer unter der Flachgründung gelegenen Lastausgleichsschicht und darunter angeordneten Betonstopfsäulen) ausgeführt werden können. Hingegen wird bei den Standorten EBT-03 und EBT-04 jedenfalls das Erfordernis von Tiefgründungen mittels Bohrpfählen angenommen. Umfangreiche Wasserhaltungsmaßnahmen (abgesehen von der untergeordneten Ableitung allfällig oberflächlicher Wasserzutritte bzw. allfälliger geringfügiger Wasserzutrit-

te von Schichtenwässern) sind aufgrund der Erkenntnisse der geotechnischen Voruntersuchungen jedenfalls nicht zu erwarten.

Für mögliche Betankungsvorgänge oder unbedingt erforderliche Wartungsarbeiten von Baufahrzeugen oder -maschinen im Baustellenbereich sind entsprechende Vorkehrungen gegen das Austreten von Treibstoff, Ölen und Kühlflüssigkeit vorgesehen (Ölbindemittel vor Ort) bzw. sind diese zu treffen. Die Lagerung wassergefährdender Stoffe in der Bauphase ist grundsätzlich in dichten und medienbeständigen Behältern, Mineralöllagerungen zudem in witterungsgeschützten Auffangwannen oder in doppelwandigen Behältern vorgesehen.

Der ordnungsgemäße Betrieb der Windkraftanlagen verursacht keinen Abwasseranfall.

Bei den geplanten Anlagen kommen wassergefährdende Stoffe wie Getriebe- und Hydrauliköl, Schmiermittel, Kühlflüssigkeit, Isolierflüssigkeiten etc. zum Einsatz. Entsprechende bauliche Gestaltung, Überwachungs-, Service- und Reparaturanleitungen sowie der sorgsame Umgang mit diesen Stoffen sollen das allfällige Austreten dieser Flüssigkeiten verhindern (sh. Projektbeilage C1201, -02, -04, -05, 07 und -08 – Angaben zu bzw. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen).

Während der Betriebsphase ist daher bei ordnungsgemäßigem Betrieb mit keiner Beeinträchtigung des Schutzgutes Grundwasser zu rechnen.

Es werden die einzelnen Themenbereiche und Fragen aus fachlicher Sicht, bezogen auf die Bau- und die Betriebsphase, aber auch für Zwischenfälle/Unfälle, betrachtet.

Gutachten:

Die gegenständlichen Antrags-(Projekts-)unterlagen sind aus Sicht des Fachbereiches Grundwasserhydrologie / Wasserbautechnik / Gewässerschutz für eine gutachterliche Beurteilung und Bewertung der Umweltauswirkungen und Beantwortung der o.a. Fragen (1. - 9.) vollständig und ausreichend. Die Unterlagen wurden entsprechen den anerkannten Regeln der Technik und den anzuwendenden Gesetzen, Normen, Richtlinien etc. ausgearbeitet.

Bauphase:

Die geordnete Erfassung und Entsorgung der Abwässer (Baustellen-WC und Waschwasser, verteilt auf verschiedene Kranstell-, Montage- und Lagerflächen) zieht keine qualitative Beeinträchtigung des Grundwassers nach sich.

Die in den Antragsunterlagen beschriebene Errichtung der WEA'n hat unter Einhaltung der unten stehenden Auflagen keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser.

Infolge der voraussichtlichen Gründungsmaßnahmen bei 2 der geplanten 5 WEA'n als Tiefengründungen mittels Bohrpfählen sowie bei 3 WEA'n als Flach- bzw. Hybridgründungen (mit Betonstopfsäulen) sind keine negativen Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten, da bei den geotechnischen Vorerkundungen durchwegs kein Grundwasser im Bereich der voraussichtlichen Baugruben angetroffen wurde. Jedenfalls haben die vorge-

sehenen Gründungsmaßnahmen keine nennenswerten Auswirkungen auf das Grundwasser (sh. auch Beilage C0202 – Boden - Geotechnisches Gutachten).

Infolge der Grundwasserverhältnisse ist davon auszugehen, dass keine relevanten Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich sind. Die flächigen Fundamentkörper kommen jedenfalls außerhalb des durchgehenden Grundwasserbereiches zu liegen. Sollten oberflächennahe Wasserzutritte (Schicht- bzw. Hangwasser oder Niederschlagswasser) in Baugruben bei der Errichtung der Fundamente erfolgen und eine Wasserhaltung erfordern, ist diese entsprechend den nachstehenden Auflagen auszuführen bzw. zu betreiben.

Zur Emissionsbegrenzung hat die Dimensionierung von allfällig erforderlichen Wasserhaltungsmaßnahmen derart zu erfolgen, dass das abgepumpte Wasser nach Durchlaufen eines Absetzbeckens nur jenen Schwebstoffgehalt aufweist, der nach einer 30-minütigen Absetzzeit erreichbar ist.

Allenfalls durchzuführende Wasserhaltungsmaßnahmen sind nur für die Dauer der Baumaßnahmen an den Gründungen der WEA'n erforderlich. Eine gesonderte Befristung aus wasserrechtlicher Sicht wird daher fachlich als nicht erforderlich erachtet.

Nordöstlich des Anlagenstandortes EBT-05 ist ein Bewässerungsbrunnen zur Wasserentnahme und Beregnung der umliegenden landwirtschaftlich genutzten Grundstücke vorhanden bzw. wasserrechtlich bewilligt. Bei diesem Brunnen handelt es sich um einen Bohrbrunnen mit einer Tiefe von 75 m, der Brunnen liegt in einem Abstand von ca. 80 m vom Anlagenstandort der mittels Flach- bzw. Hybridgründung fundierten WEA entfernt. Eine Auswirkung der Baumaßnahmen auf den Brunnen ist aufgrund des nicht gegebenen Erfordernisses von Wasserhaltungsmaßnahmen nicht zu erwarten bzw. ist eine Beweissicherung des Brunnens entsprechend der nachstehenden Auflagen vorzunehmen. Weitere bestehende Wasserrechte sind im Bereich der Standorte der WEA'n (und damit im Bereich der möglichen Wasserhaltungsmaßnahmen) nicht vorhanden und kann daher eine weitergehende Beeinträchtigung derselben durch Abwässer / Sickerwässer aus dem Vorhaben ausgeschlossen werden.

Betriebsphase:

Der ordnungsgemäße Betrieb der Windkraftanlagen verursacht bei Einhaltung der entsprechenden Arbeitsanweisungen keinen Abwasseranfall.

Arbeiten mit wassergefährdenden Stoffen erfolgen unter Einhaltung der sicherheitstechnischen und abfallrechtlichen Vorschriften und Vorgaben in den Sicherheitsdatenblättern für die jeweiligen Produkte bzw. gemäß Projektunterlagen.

Für die in den gegenständlich geplanten WEA'n zum Einsatz kommenden wassergefährdenden Stoffe (Getriebe- und Hydrauliköl, Kühlflüssigkeit, Isolierflüssigkeiten etc.) ist bei allen drei geplanten Anlagentypen ein Rückhalt der jeweils maximal möglichen Austrittsmenge im Bereich der Motornabe und des Maschinenhauses über entsprechend dimensionierte Auffangwannen sichergestellt. Einzige Ausnahme davon stellen jeweils die außen liegenden Kühlelemente auf dem Maschinenhausdach dar; ein Austritt des für die Kühlung verwendeten Glykol-Wassergemisches infolge von Leckageverlusten wird durch kontinuierliche Druckmessungen bei aktiver Kühlung und einer Deaktivierung der jeweiligen Pumpe bei Unterschreitung definierter Grenzwerte vermieden. Zudem wird bei allen

drei Anlagentypen ein mangelhafter Flüssigkeitsstand der wassergefährdenden Stoffe aller 3 relevanter Systeme (Hydraulik, Kühlung, Getriebe) durch Niveauschalter erfasst, was einen Not-Stopp der Anlage auslöst. Während der Betriebsphase ist daher, bei projekt- und vorschriftsgemäßem Betrieb, mit keiner Beeinträchtigung des Schutzgutes Grundwasser zu rechnen.

Eine Gefährdung bzw. nennenswerte quantitative sowie qualitative Beeinträchtigung des Grundwassers ist durch den Betrieb der Windkraftanlagen bei Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen und der nachstehenden Auflagen nicht zu erwarten.

Die nachstehenden Auflagen sind zu beachten.

Auflagen:

1. Eine allenfalls erforderliche Bauwasserhaltung ist auf Grundlage der lokalen Gegebenheiten (Bodenkennwerte etc.) entsprechend zu dimensionieren und während der Bauarbeiten zu betreiben.
2. Das bei der Bauwasserhaltung anfallende, abgepumpte Wasser ist mechanisch in Absetzbecken / Containermulden zu reinigen (Entfernung von mitgeführten absetzbaren Feststoffen), das abgeleitete Wasser darf nur jenen Schwebstoffgehalt aufweisen, der nach einer 30-minütigen Absetzzeit erreichbar ist.
3. Das bei der Bauwasserhaltung anfallende und mechanisch gereinigte Wasser ist wieder dem Grundwasserkörper zuzuführen.
4. Baumaßnahmen im Bereich von Entwässerungsanlagen und sonstigen von Wasserrechten betroffenen Bereichen sind derart durchzuführen, dass die Funktion dieser Anlagen vollständig erhalten bleibt bzw. keine negative Beeinträchtigung auftritt.
5. Für den Fall des Erfordernisses von Wasserhaltungsmaßnahmen am Anlagenstandort EBT-05 ist der bestehende Bewässerungsbrunnen (Postzahl GF-5650) beweiszusichern. Dabei ist der Abstand von der Deckeloberkante des Brunnens zum Brunnenwasserspiegel während eines Zeitraumes von zwei Wochen vor Beginn bis einen Monat nach Abschluss der Wasserhaltungsmaßnahmen mindestens zwei mal pro Woche zu messen. Im Zuge des Überprüfungsverfahrens ist durch eine fachkundige Person zu berichten, ob bzw. in welcher Weise durch die Baumaßnahmen eine Beeinträchtigung des bestehenden Wasserrechtes erfolgt ist. Bei Beeinflussungen ist der Inhaber des Wasserrechtes des beeinträchtigten Brunnens schadlos zu stellen.
6. Bei Betankungsvorgängen oder erforderlichen Wartungsarbeiten an Baufahrzeugen und -maschinen sind zum Schutz gegen mögliches Austreten von Treibstoff bzw. Ölen flüssigkeitsdichte Auffangwannen unterzustellen.
7. Zur Vermeidung von Gewässerverunreinigungen bei Unfällen bzw. Zwischenfällen infolge Treibstoff-/Ölaustritt ist mind. 100 kg Ölbindemittel im Baustellenbereich vorzuhalten.

Risikofaktor 2:

Gutachter: GH

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Grundwassers durch Flächeninanspruchnahme

Fragestellungen:

1. Wird das Grundwasser durch Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben beeinträchtigt?
2. Werden besonders geschützte sowie wasserwirtschaftlich sensible Gebiete durch Flächeninanspruchnahme aus dem Vorhaben beeinträchtigt?
3. Werden bestehende/geplante Wasserversorgungsanlagen sowie sonstige Wasserrechte durch Flächeninanspruchnahme aus dem Vorhaben beeinträchtigt?
4. Wie werden die erwarteten Beeinträchtigungen aus fachlicher Sicht bewertet?
5. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
6. Entspricht das Projekt dem Stand der Technik und den anzuwendenden Gesetzen, Normen, Richtlinien, etc.?
7. Wird das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte Dritter gefährdet?
8. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Die gegenständlichen Antrags-(Projekts-)unterlagen sind aus fachlicher Sicht für eine gutachterliche Beurteilung und Bewertung sowie die Beantwortung der o.a. Fragen (1. - 8.) vollständig und ausreichend. Die Unterlagen wurden entsprechen den anerkannten Regeln der Technik und den anzuwendenden Gesetzen, Normen, Richtlinien etc. ausgearbeitet.

Das gegenständliche Vorhaben umfasst die Errichtung von fünf Windenergieanlagen (WEA) des Windparks Ebenthal sowie die dafür erforderlichen internen Verkabelungen und Energieableitungen und den Ausbau des bestehenden Wegenetzes samt den erforderlichen Logistikflächen, Montageplätzen und Kranstellflächen.

Die dauerhafte projektierte Flächeninanspruchnahme für Bauflächen und Fundamente sowie für dauerhaften Wegeneubau einschl. Wegertüchtigungen beträgt rd. 4,89 ha

zuzüglich Flächeninanspruchnahme durch dauerhafte Böschungen im Ausmaß von rd. 1,88 ha.

Die temporäre Flächeninanspruchnahme für Bau- und Lagerflächen sowie für temporäre Wege / Wegadaptierungen etc. beträgt zusätzlich rd. 4,80 ha, diese Flächen werden nach der Bauphase für die WEA'n wieder rückgebaut und rekultiviert.

Insgesamt erfolgt eine dauerhafte "zusätzliche Versiegelung" von rd. 42.500 m², einerseits für die Bereiche der Fundamente der Windenergieanlagen (die wiederum überschüttet werden), andererseits für Kranstellflächen und den Wegeneubau bzw. Wegertüchtigungen.

Wie auch den Projektunterlagen zu entnehmen ist, befinden sich innerhalb des abgegrenzten Untersuchungsgebietes für die Errichtung der WEA'n mit Ausnahme des Bewässerungsbrunnens Postzahl GF-5650 nordöstlich des Anlagenstandortes EBT-05 keine Wasserrechte (Wasserversorgungsanlagen oder sonstige Anlagen), derartige Rechte (einschließlich des erwähnten Bewässerungsbrunnens) werden bei projektgemäßer Errichtung und Einhaltung der Maßnahmen infolge der Flächeninanspruchnahme nicht beeinträchtigt.

Auch von der internen Windparkverkabelung und den Energieableitungen sind bestehende Wasserrechte nicht betroffen. Es ist daher mit keinen unmittelbaren bzw. negativen Auswirkungen auf Wasserrechte zu rechnen.

Von der internen Windparkverkabelung und den Energieableitungen allenfalls betroffen sind zudem Querungen von Leitungen. Insbesondere kann in der Bauphase – v.a. bei der Verlegung der Verkabelungen im Pflugverfahren – eine Beeinträchtigung allenfalls bestehender Drainageleitungen nicht ausgeschlossen werden.

Gutachten:

Auswirkungen auf das Grundwasser werden durch die geplante permanente und temporäre Flächeninanspruchnahme als gering bewertet.

Vom Vorhaben sind keine besonders geschützte sowie wasserwirtschaftlich sensible Gebiete (wasserrechtlichen Schutz- oder Schongebiete) bzw. Wasserversorgungsanlagen betroffen, daher ist eine derartige Beeinträchtigung durch den Bau und Betrieb der geplanten Maßnahmen nicht gegeben.

Nordöstlich des Anlagenstandortes EBT-05 befindet sich ein Bewässerungsbrunnen (Postzahl GF-5650), dessen Beeinflussung durch die Flächeninanspruchnahme des ggst. Vorhabens jedoch nicht relevant ist. Sonstige Wasserrechte sind nur indirekt, z.B. durch Kabelverlegearbeiten bzw. Wegebauten und den damit verbundenen Querungen bei Baumaßnahmen betroffen.

Mit Auswirkungen auf diese Rechte und das Grundwasser, infolge der geplanten WEA'n und Kabelverlegearbeiten, ist bei sach- und projektgemäßer Errichtung nicht zu rechnen bzw. sind entsprechende Maßnahmen vorgesehen / entsprechend den nachfolgenden Auflagenpunkten zu setzen.

Beeinträchtigungen des bzw. Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser werden insgesamt als sehr gering bewertet.

Die dauerhafte bzw. permanente Flächeninanspruchnahme für die Fundamente und Kranstellflächen sowie den Wegeneubau zu den fünf WEA'n einschl. Ertüchtigungen von Bestandswegen des gegenständlichen Windparks ist hinsichtlich der Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser, infolge der "Nicht-Versiegelung", als gering zu bezeichnen und es ist davon auszugehen, dass anfallende Niederschlagswässer im Normalfall versickern und nicht oberflächlich zum Abfluss gelangen.

Die nachstehenden Auflagen sind zu beachten.

Auflagen:

1. Vor Baubeginn der Pflugverlegungen für die Verkabelungsarbeiten sind bestehende Drainagen zu erheben. Bei Querungen von Dränsträngen ist die Dränage im Querungsbereich wieder funktionsfähig herzustellen.

Risikofaktor 3:

Gutachter: W

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von Oberflächengewässer durch Flächeninanspruchnahme

Fragestellungen:

1. Werden Oberflächengewässer durch Flächeninanspruchnahme beeinflusst?
2. Werden durch das Vorhaben die Hochwasserabflussverhältnisse beeinflusst?
3. Befindet sich das Vorhaben in einem Gebiet mit potenziell signifikantem Hochwasserrisiko?
4. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?
5. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
6. Entspricht das Projekt dem Stand der Technik und den anzuwendenden Gesetzen, Normen, Richtlinien, etc.?
7. Werden das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte Dritter gefährdet?
8. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?
9. Welcher wasserrechtliche Konsens samt Befristung wird vorgeschlagen?

Befund:

Die gegenständlichen Antrags-(Projekts-)unterlagen sind aus fachlicher Sicht vollständig, wurden entsprechen den anerkannten Regeln der Technik und den anzuwendenden Gesetzen, Normen, Richtlinien etc. ausgearbeitet und beinhalten auch Angaben hinsichtlich der Beurteilung der Hochwasserabflussverhältnisse.

Vom gegenständlichen Vorhaben sind keine Maßnahmen im unmittelbaren Hochwasserabflussbereich umfasst.

Das gegenständliche Vorhaben beinhaltet die Herstellung einer Gewässerquerung des Sulzbaches für die Errichtung der Verkabelungen für die Energieableitung zum Umspannwerk Spannberg. Diese Gewässerquerung soll im Spülbohrverfahren unter Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 m zwischen Oberkante des verlegten Hüllrohres und der Gewässersohle ausgeführt werden. Allfällige weitere Gräben sollen bei – zum Zeitpunkt der Verlegearbeiten – nicht wasserführenden Gerinnen im Pflugverfahren hergestellt werden.

Festzustellen ist, dass das einzige ausgewiesene betroffene Gewässer (Sulzbach) permanent wasserführend ist.

Allfällig erforderliche Wasserhaltungsmaßnahmen zur Ableitung von Niederschlagswässern aus den geplanten Baugruben werden zur Versickerung gebracht, eine Einleitung in Gräben oder Oberflächenwässer ist nicht vorgesehen.

Gutachten:

Oberflächengewässer werden durch eine Flächeninanspruchnahme des gegenständlichen Vorhabens nicht unmittelbar beeinflusst.

Gemäß Projekt und Daten aus dem NÖ-Atlas liegen die Standorte der fünf geplanten WEA'n in keinem Hochwasserabflussbereich und ist eine Auswirkung der Maßnahmen auf bestehende Hochwasserabflussverhältnisse daher nicht gegeben.

Für die Herstellung der Verkabelung zur Energieableitung in das Umspannwerk Spannberg ist eine Gewässerquerung des Sulzbaches vorgesehen, die im Spülbohrverfahren hergestellt werden soll. Diese Gewässerquerung im Spülbohrverfahren wird mit einem Mindestabstand der Rohroberkante zur Gerinnesohle von 1,5 m errichtet. Die Abflussverhältnisse (Abflussleistung) des Gerinnes und das Gerinne an sich wird dadurch nicht beeinflusst, sofern die unten stehenden Auflagen eingehalten werden.

Allerdings muss bei der Herstellung der Spülbohrung zur Querung des permanent wasserführenden Gewässers im besonderen Maß auf die Vermeidung von Spülsausräusen an die Oberfläche (bzw. die Gewässersohle) geachtet werden, um Austritte von Bentonitsuspensionen in das Gewässer hintanzuhalten. Die Gefahr des Auftretens von Spülsausräusen hängt neben dem anstehenden oder zu durchbohrenden Untergrund in erheblichem Ausmaß von der Bohrlänge und dem Bohrlochdurchmesser ab und muss jedenfalls im Einzelfall geprüft werden.

Rechte Dritter werden aus fachlicher Sicht nicht gefährdet, sofern die unten stehenden Auflagen eingehalten werden. Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Oberflächengewässer

ser werden insgesamt bei Einhaltung der unten stehenden Auflagen als äußerst gering bewertet.

Ein gesonderter wasserrechtlicher Konsens bzw. eine Befristung ist aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.

Der Normalbetrieb der Windkraftanlagen verursacht keinen Abwasseranfall, Einleitungen in Oberflächengewässer sind daher nicht geplant.

Während der Betriebsphase ist daher, bei projekt- und vorschriftsgemäßigem Betrieb, nicht mit einer Beeinträchtigung des Schutzgutes Oberflächengewässer zu rechnen.

Die dauerhafte bzw. temporäre Flächeninanspruchnahme für die Fundamente und Kranstellflächen sowie die Zuwegungen und Verkabelungen für die fünf WEA'n des Windparks Ebenthal ist hinsichtlich der Auswirkungen auf das Schutzgut Oberflächengewässer als gering zu bezeichnen.

Die nachstehenden Auflagen sind zu beachten.

Auflagen:

1. Gewässerquerungen in Form offener Querungen dürfen nur zu Zeiten ohne Wasserführung an der Grabungsstelle, Gewässerquerungen im Einpflügeverfahren nur zu Zeiten geringer Wasserführung durchgeführt werden, wobei ein Mindestabstand zwischen Gerinnesohle und Oberkante der verlegten Leitung von 1,0 Meter einzuhalten ist.
2. Für permanent wasserführende Gewässer ist im Vorfeld der Ausführung die Überdeckung im Bereich der Gewässersohle zur Vermeidung von Spülsausräuchern anhand einschlägiger Regelwerke (z.B. Technische Richtlinien des DCA – Informationen und Empfehlungen für Planung, Bau und Dokumentation von HDD-Projekten) im Einzelfall zu prüfen. Die Dokumentation der jeweiligen Prüfung unter Berücksichtigung von anstehendem oder zu durchbohrendem Untergrund sowie von Bohrlänge und Bohrlochdurchmesser ist auf Verlangen der Behörde vorzulegen.
3. Bei der Ausführung von wasserführenden Gewässerquerungen im Spülbohrverfahren ist das Gewässer an der Querungsstelle laufend auf Spülsausräucher zu beobachten. Beim Feststellen allfälliger Spülsausräucher ist die Bohrung unverzüglich einzustellen und sind umgehend geeignete Maßnahmen zur Vermeidung der Verfrachtung ausgetretener Suspension in das weiterführende Gewässer zu veranlassen.
4. Suspensionsaustritte im gesamten Abflussquerschnitt sowohl wasserführender als auch nicht wasserführender Gewässer sind so rasch als möglich zu entfernen.
5. Die Bauführungen im Gerinne sowie auf dem öffentlichen Wassergut haben im Einvernehmen mit den GrundeigentümerInnen, den Erhaltungsverpflichteten sowie – soweit zutreffend – mit der zuständigen Wasserbauverwaltung und den Fischereiberechtigten zu erfolgen. Diese sind rechtzeitig vor Baubeginn zu verständigen.

6. Die Lagerung oder Manipulation von wassergefährdenden Stoffen (Treibstoffe, Schmiermittel etc.) ist im Abflussquerschnitt verboten. Das Waschen von Geräten im Abflussquerschnitt ist untersagt.
7. Sämtliche Baumaßnahmen sind unter dem größtmöglichen Schutz bestehender Strukturen im Flussbett und an den Ufern durchzuführen bzw. sind diese nach Fertigstellung der Baumaßnahmen wieder zu initiieren. Die Gerinnesohle und die Uferbereiche sind entsprechend dem ursprünglichen Zustand wiederherzustellen, der vorhandene Uferbewuchs ist im Rahmen der Baudurchführung größtmöglich zu erhalten bzw. neu auszupflanzen.
8. Die Kreuzungsstellen mit dem Gerinne sind an geeigneten Stellen dauerhaft zu vermarken. Eine Behinderung der Nutzung von angrenzenden Grundstücken sowie der Instandhaltungsarbeiten am Gerinne darf dadurch nicht erfolgen.

Zusammengefasst hat das gegenständliche Vorhaben aus Sicht des Fachbereiches Grundwasserhydrologie / Wasserbautechnik / Gewässerschutz bei projektgemäßer Umsetzung sowie unter Beachtung der allgemeinen Sorgfaltspflicht (WRG 1959, § 31(1)) und bei Einhaltung der Auflagen nur sehr geringe Auswirkungen auf das Grundwasser bzw. auf Oberflächengewässer.

Datum: 03. April 2026

Unterschrift: